Der Doktor und das liebe Vieh

Was hat der Tierarzt für Rechte und welchen Pflichten muss er nachkommen?

ine einheitliche Regelung deutschen Tierarztrechts gab es erstmals durch die Reichstierärzteordnung (RTÄO) 1936, später im Jahre 1964 dann durch die Bundestierärzteordnung.

Die dort jeweils formulierte Zielsetzung des Tierarztberufes spiegelt das Zeitgeschehen deutlich wieder: So war es in § 1 RTÄO noch die Aufgabe des Tierarztes "für die Gesundheit des deutschen Tierbestandes zu sorgen, an der Hebung seiner Zucht- und Leistungsfähigkeit mitzuwirken und das deutsche Volk vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

schützen". In der Bundestierärzteordnung ist der Tierarzt dann unter anderem dazu berufen, "Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen,...". Die Berufsordnungen für Tierärzte sind heute jeweils auf Landesebene geregelt. Danach unterliegt der Tierarzt, ebenso wie der Humanmediziner, den allgemeinen und speziellen Berufspflichten. Zu den allgemeinen Pflichten gehört z. B. die gewissenhafte Ausübung des Berufes und die Pflicht, am Notfalldienst teilzunehmen. Spezielle Pflich-

oder im Sport nicht mehr einzusetzen ist, weil ein Behandlungsfehler des Tierarztes vorlag, ist in der Regel nur durch einen Sachverständigen zu erbringen.

Anders ist die Rechtslage aber, wenn ein grober, offensichtlicher Verstoß gegen tierärztliche Grundregeln gegeben ist. Dieser führt dann

Es gilt der Grundsatz, dass ein geschädigter Pferdebesitzer beweisen muss, dass der Tierarzt einen Behandlungsfehler begangen hat und dieser ursächlich für den Schaden oder Tod des Pferdes war; ein grober Verstoß des Tierarztes aber führt zur Beweislastumkehr.

ten sind u. a. die Dokumentationspflicht, die Aufklärungsund Beratungspflicht sowie nicht zuletzt die Versicherungspflicht. Ansonsten unterliegt der Tierarzt dem Disziplinarrecht seiner jeweiligen landesrechtlichen Kammer, sowie den gleichen allgemeinen Haftungsregelungen wie der Humanmediziner auch.

Allgemeine Tierarzthaftung

Ebenso wie in der Humanmedizin erscheint es zunächst für den Betroffenen recht kompliziert, einen Tierarzt für ein eventuell gegebenes Fehlverhalten haftbar zu machen. Denn es gilt der allgemeine Grundsatz, dass der Anspruchsteller alle Tatsachen darlegen und beweisen muss, die belegen sollen, dass der Tierarzt einen Fehler begangen hat und dass dieser Fehler ursächlich für den eingetretenen Schaden geworden ist. Der Beweis z. B, dass ein Pferd getötet werden musste

nämlich zur so genannten Beweislastumkehr, d. h. der Schaden aufgrund des Behandlungsfehlers wird vermutet und der Tierarzt muss den Entlastungsbeweis führen.

Einen solchen groben Behandlungsfehler mit der Folge der Beweislastumkehr hatte das OLG Köln in einem Fall beiaht, bei dem der Tierarzt ein Pferd nach einer Schockbehandlung unmittelbar verlassen hatte, ohne abzuwarten, ob sich der Kreislauf des Tieres stabilisiert, so dass es wieder von alleine aufstehen konnte (OLG Köln, 31. Juli 2002). Das Pferd verstarb letztlich und der Tierarzt musste beweisen, dass der Tod des Pferdes nicht auf sein frühes Verlassen zurückzuführen war, was ihm nicht gelang, weil im Nachhinein nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit aufzuklären war, ob weitere tierärztliche Maßnahmen dem Pferd noch hätten helfen können. Mithin hatte der Tierarzt dem betroffenen Eigentümer den

Wert des Pferdes zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bedeutung der tierärztlichen Dokumentationspflicht hinzuweisen, die zwar nur eine Nebenpflicht ist und längst nicht so umfangreich wie die eines Humanmediziners. Aber auch der Tierarzt ist dazu verpflichtet, alle im Einzelfall wesentlichen medizinischen und therapeutischen Aspekte der Behandlung zu dokumentieren (OLG Hamm, 22. April 2002). Zwar erwächst einem betroffenen Tierbesitzer aus einer Verletzung dieser Pflicht kein eigenständiger Anspruch, aber es gilt der Grundsatz: Was nicht dokumentiert wurde. wurde auch nicht gemacht

Fragen Sie nach!

Für "Reiter und Pferde in Westfalen" beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@ lv-h.de oder an Olga Voy unter www.voy-anwaeltin.de

> und kann im Einzelfall daher wieder zu Beweisverschiebungen zu Lasten des Tierarztes führen

Der Unterschied der tierärztlichen Aufklärungspflicht von der des Humanmediziners ist im Wesentlichen durch die Beratungsfunktion des Tierarztes geprägt. Dabei hat er sorgfältig sowohl wirtschaftliche Aspekte als auch solche des Tierschutzes zu berücksichtigen.

Haftung für die (An-)kaufuntersuchung

Ein ganz anderes Problemfeld eröffnet sich für die Tierarzthaftung im Bereich des Pferdekaufrechts.

Bei der Ankaufsuntersuchung kommt ein Werkvertrag des potentiellen Käufers mit dem Tierarzt zustande, bei der Kaufuntersuchung gilt das Gleiche für den Pferdeverkäufer. In beiden Fällen schuldet der Tierarzt eine gewissenhafte Untersuchung und Information der Betroffenen über den tatsächlichen Gesundheitszu-

Reiter und Pferde 10/05 10

Wer haftet beim Proberitt?

Frage: Mit Interesse habe ich Ihren Artikel "Reiten auf eigene Gefahr" in der "Reiter und Pferde in Westfalen" 9/05 gelesen. Hierzu habe ich eine Frage. Wer haftet, wenn ein Interessent mein Pferd ausprobieren möchte, weil er an einem Kauf interessiert ist. Ohne vorheriges Ausprobieren findet kein Pferdekauf statt. Also hat der Verkäufer keine andere Wahl, als fremde Personen auf seinem Pferd reiten zu lassen. Muss er dann trotzdem die volle Haftung übernehmen?

Name der Redaktion bekannt

Antwort: Ihre Frage ist hochinteressant und kann, wie so häufig, pauschal juristisch nicht beantwortet werden. Es kommt immer auf den Einzelfall an.

Grundsätzlich haftet der Tierhalter dann für die von seinem Tier verursachten Schäden, wenn der Probereiter sich bewusst und freiwillig der "normalen" Tiergefahr aussetzt.

Hierunter ist der Fall zu verstehen, dass ein durchschnittlich erfahrener Reiter ein durchschnittliches Pferd unter gewöhnlichen Umständen ausprobiert.

Passiert dennoch ein Unfall, bei dem sich die normale mit einem Ritt verbundene Gefahr verwirklicht, beispielsweise ein Scheuen des ansonsten zuverlässigen Pferdes, so haftet hierfür der Halter.

Die Tierhalterhaftung kann aber dann entfallen, wenn der Reiter im eigenen Interesse eine besondere, über die eines gewöhnlichen Rittes hinausgehende Gefahr übernimmt, z.B. Springreiten, Übernahme eines erkennbar widersetzlichen Pferdes, Übernahme eines noch nicht angerittenen Pferdes. Fuchsjagd, Staffettenzeitspringen. Wenn sich dann in dem Unfall des Reiters gerade das besondere, im eigenen Interesse übernommene Risiko niederschlägt, so

muss der Tierhalter nicht dafür haften.

Dies gilt in der Regel auch dann, wenn der erfahrene Reiter in Kenntnis des besonderen Risikos dieses eigenverantwortlich eingeht, z.B. Ausprobieren eines Pferdes durch einen Trainer für Kunden im Rahmen seiner beruflicher Tätigkeit.

Es wird also im Einzelfall immer darauf abzustellen sein, welches für den Reiter erkennbare Risiko mit dem Proberitt verbunden war und im eigenen Interesse von ihm in Kauf genommen wurde und ob sich in dem Unfall gerade dieses Risiko niedergeschlagen hat.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

stand des Pferdes. Hierbei können durchaus Fehler passieren, für die der Tierarzt lediglich seinem jeweiligen Vertragspartner gegenüber haftet. Dabei kann es wieder zu recht unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ie nach dem, ob es sich beim Verkäufer des Pferdes um einen Unternehmer handelt oder einen privaten Verkäufer, der im Kaufvertrag gegenüber dem Käufer sämtliche Gewährleistung für Mängel (die der Tierarzt nicht erkannt hat) ausgeschlossen hat.

Auch die Tierärzte begrenzen in der Regel vertraglich ihre Haftung für die Untersuchungsergebnisse, sei es in so genannten "Allgemeinen Behandlungsbedingungen" oder in dem jeweiligen Auftrag für die (An-)kaufuntersuchung. Dabei sind ein Haftungsausschluss für normale Fahrlässigkeit, die Begrenzung auf eine bestimmte Haftungssumme, sowie die übermäßige Verkürzung von gesetzlichen Verjährungsfristen grundsätzlich unwirksam. Schließlich ist der Inhalt des Auftrags, das Pferd sorgfältig, gewissenhaft und nach allen Regeln der Kunst zu untersuchen. Mit dieser Pflicht wäre ein Ausschluss der Haftung für fahrlässiges Verhalten unvereinbar.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Reiter und Pferde 10/05